

Stadt Nordenham

Benutzungssatzung für die Stadtbücherei der Stadt Nordenham

Aufgrund der §§ 6, 80 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel (des Gesetzes von 17.12.1991 /Nds. GVBl. S. 367), hat der Rat der Stadt Nordenham in seiner Sitzung am 29.01.1992 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

1.
Die Stadtbücherei im Gymnasium Nordenham ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Nordenham.
2.
Jedermann ist im Rahmen dieser Benutzungssatzung berechtigt, die Stadtbücherei auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.
3.
Die Benutzung der Stadtbücherei umfasst
 - a. das Entleihen von Medieneinheiten und
 - b. das Lesen in Büchern und Zeitschriften der Stadtbücherei in deren Räumen.
4.
Medieneinheiten im Sinne dieser Satzung sind Bücher, Zeitschriften, Spiele, Tonträger und Datenträger.
5.
Für nach dieser Satzung kostenpflichtige Tatbestände werden Kosten nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Nordenham in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 2 Anmeldung, Leseausweis

1.
Für die Benutzung der Stadtbücherei und die Ausleihe von Medieneinheiten wird gegen Vorlage des amtlichen Ausweises ein Leseausweis ausgestellt. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr müssen die schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten vorlegen, nach der diese mit der Anmeldung einverstanden sind und die Haftung übernehmen.
2.
Mit der Anmeldung erkennen die Benutzer bzw. ihre gesetzlichen Vertreter die Benutzungssatzung an. Die Benutzer bzw. ihre gesetzlichen Vertreter erteilen damit ihre Einwilligung, dass Angaben zu ihrer Person elektronisch gespeichert werden. Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte ist unzulässig.
3.
Der Leseausweis ist bei der Ausleihe von Medieneinheiten vorzulegen. Sein Verlust ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Der Leseausweis ist nicht übertragbar.



4.

Wohnungswechsel und Namensänderung sind der Stadtbücherei unter Vorlage des amtlichen Ausweises unverzüglich mitzuteilen.

5.

Der Leseausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbücherei es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

§ 3 Ausleihe, Verlängerung, Vorbestellung

1.

Bücher und Zeitschriften werden bis zu vier Wochen, Tonträger, Datenträger und Spiele bis zu 14 Tagen ausgeliehen.

2.

Entlehene Medieneinheiten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

3.

Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag um bis zu vier Wochen verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Die Leihfristverlängerung kann auch schriftlich oder fernmündlich beantragt werden.

4.

Die Stadtbücherei ist berechtigt, ausgeliehene Medieneinheiten jederzeit zurückzufordern.

5.

Entlehene Medieneinheiten können vorbestellt werden. Jede Vorbestellung ist kostenpflichtig.

6.

Für die Benutzung von Medieneinheiten, die mittels Leihverkehr aus anderen Bibliotheken bereitgestellt werden, gelten zusätzlich die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek. Diese Bestimmungen werden durch den Antrag anerkannt. Die Bereitstellung dieser Medieneinheiten ist kostenpflichtig. Jede Bereitstellung gilt als Vorbestellung im Sinne des Kostentarifs zur Verwaltungskostensatzung.

§ 4 Behandlung der entliehenen Medieneinheiten, Haftung

1.

Die entliehenen Medieneinheiten sind sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigungen (z. B. Veränderung, Beschmutzung usw.) zu bewahren.

2.

Wer sich ein Buch entleiht, hat sich bei Empfang von dessen Zustand zu überzeugen und Mängel unverzüglich anzuzeigen. Nach rügelosem Empfang haftet der Benutzer für Beschädigungen sowie den Verlust entliehener Medieneinheiten. Bei Missbrauch des Leseausweises und daraus entstehende Schäden haftet der Inhaber des Leseausweises, wenn er den Verlust nicht gem. §2 Abs. 3 anzeigt oder den Missbrauch gestattet.

3.

Benutzer können sich des aufgestellten Kopiergerätes entsprechend den festgelegten Bedingungen bedienen, wenn sie die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts beachten. Sie haften für jede Verletzung des Urheberrechts.



§ 5 Haftungsausschuss

1.

Die Stadt Nordenham haftet nicht für Schäden, die durch Verlust, Zerstörung oder Beschädigung von Sachen entstehen, die ein anderer eingebracht hat. Als eingebracht gelten alle Sachen, die vorübergehend in die Räumlichkeiten der Stadtbücherei Nordenham gebracht worden sind. Andere im Sinne des Satzes 1 sind Benutzer der Stadtbücherei und Dritte.

2.

Die Stadt Nordenham haftet nicht für den Schaden, der durch Verwendung von entliehenen Datenträgern an Computern, Rechenanlagen oder anderer Hardware, an jeglicher Software, insbesondere Betriebssystemen, und an Firmware entsteht. Sämtliche Risiken bei der Entleiung von Datenträgern trägt ausschließlich der Benutzer.

3.

Die Stadt Nordenham haftet nicht für den Schaden, der durch das Abspielen von entliehenen Tonträgern entsteht. Sämtliche Risiken bei der Entleiung von Tonträgern trägt ausschließlich der Benutzer.

§ 6 Leihfristüberschreitungen und Mahnungen

1.

Werden Medieneinheiten nicht bis zum Ablauf der Leihfrist zurückgegeben, sind Säumnisgebühren gemäss § 1 Abs. 5 zu zahlen.

2.

Bleibt die dritte Mahnung erfolglos, so hat der Benutzer der Stadt Nordenham den Wiederbeschaffungswert der Medieneinheiten zu ersetzen.

3.

Die Stadtbücherei kann die Entscheidung über die Ausleihe weiterer Medieneinheiten von der Rückgabe angemahnter Medieneinheiten oder von der Erstattung fälliger Kosten abhängig machen.

§ 7 Ersatzausstellung von Leseausweisen

Die Ersatzausstellung eines Leseausweises ist kostenpflichtig.

§ 8 Verhalten in den Räumen der Stadtbücherei

1.

In den Räumlichkeiten der Stadtbücherei haben die Benutzer aufeinander Rücksicht zu nehmen, die erforderliche Ruhe zu bewahren und andere Verhaltensweisen, die die ungestörte Benutzung beeinträchtigen oder die Medieneinheiten gefährden, zu unterlassen. Rauchen ist nicht gestattet.

2.

Den Weisungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.

3.

Benutzer, die wiederholt oder in grober Weise gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können bis zu einem Jahr von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

§ 9 Aushang

Diese Satzung ist in der jeweilig geltenden Fassung für den Benutzer sichtbar in den Räumen der Stadtbücherei auszuhängen.

§ 10 Inkrafttreten

1.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

2.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Stadtbücherei der Stadt Nordenham vom 17.12.1981 einschl. deren Anlage außer Kraft.

Nordenham, 04.02.1992

Stadt Nordenham

Münzberg (Stadtbücherei)

Der Stadtdirektor i.V. Dr. Tabke (Stadtrat)

Auszug aus der Kostensatzung aus dem Gebührentarif für die Benutzung der Stadtbücherei Nordenham:

25.1.

Säumnisgebühren

25.1.1. Säumnisgebühren pro Medium pro Woche 0,50 €

25.1.2. Schriftliche Mahnung 1,00 €

25.2

Vorbestellung pro Medium 1,00 €

25.3.

Fernleihe

25.3.1. Fernleihe für Schüler pro Buch 1,00 €

25.3.2. Fernleihe für andere Nutzer pro Buch 2,50 €

25.3.3. Fernleihe von Zeitschriftenaufsätzen 1,00 €

25.4

Nutzung des Internetanschlusses

25.4.1. Verbindungskosten pro Minute 0,02 €

25.5.

Ersatzausstellung eines Leseausweises

25.5.1. für Personen ab 18 Jahren 1,00 €

25.5.2. für Personen unter 18 Jahren 0,50 €